|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/1015 |
| Titel | Nationalstrasse N 1 (Nebenanlage Forrenberg-Nord, Seuzach, Konzession, Änderung) |
| Datum | 13.04.1994 |
| P. | 481–482 |

[*p. 481*] Mit Beschluss Nr. 1690/1991 erneuerte der Regierungsrat die der WIA Autobahn-Service Winterthur AG (im Folgenden als Konzessionärin bezeichnet) 1968 erteilte, 1974 und 1980 ergänzte Konzession für Bau und Betrieb einer Tankstelle mit Nebenanlagen (Restaurant, Kiosk) an der N 1, Zürich-St. Gallen, bei km 315.700, im Forrenberg, Gemeinde Seuzach. In Dispositiv Ziffer 11.13 dieses Beschlusses wurde das von der Konzessionärin zu entrichtende Entgelt wie folgt festgesetzt:

Die Konzessionsgebühr, welche die Konzessionärin dem Konzedenten zu entrichten hat, besteht aus einer Grundgebühr von Fr. 30000 im Jahr, einer Abgabe von 2 Rappen pro abgesetzten Liter Treibstoff sowie einer Abgabe vom übrigen Geschäftsumsatz, die auf dem Fr. 500 000 übersteigenden Jahresumsatz 3%, auf dem Fr. 1 000 000 übersteigenden Jahresumsatz 5% beträgt. Als Geschäftsumsatz gilt die Summe aller Einnahmen und Einkünfte einschliesslich derjenigen aus dem Restaurationsbetrieb. // [*p. 482*]

Mit Eingabe vom 26. Januar 1994 wies die Konzessionärin auf einen unbefriedigenden Geschäftsgang hin. Um den Umsatz zu heben, beabsichtige sie eine Angebotserweiterung, wozu rund 1,4 Millionen Franken investiert werden sollen. Vorgesehen sei, den Laden bei der Tankstelle zu vergrössern und das Restaurant unter Einbezug der als Wintergarten auszugestaltenden Terrasse umzustrukturieren und mit neuer Innenausstattung zu versehen.

Sodann macht die Konzessionärin geltend, auf eine Neugestaltung der Konzessionsgebühren angewiesen zu sein, um ihre Investitionen vernünftig amortisieren zu können. Sie schlägt folgende Abgabensätze auf dem sogenannten übrigen Geschäftsumsatz vor:

3% auf dem Fr. 500 000 übersteigenden Jahresumsatz,

bis zum Betrag von 2 Mio. Fr.;

4% auf dem Fr. 2 000 000 übersteigenden Jahresumsatz,

bis zum Betrag von 4 Mio. Fr.;

5% auf dem Fr. 4 000 000 übersteigenden Jahresumsatz.

Die Grundgebühr von Fr. 30 000 pro Jahr und der Abgabensatz auf Treibstoff (2 Rappen pro Liter) sollen unverändert bleiben.

Die anbegehrte Reduktion der Abgabensätze wird nach den Erwartungen der Konzessionärin mehr als aufgewogen durch eine dank der Steigerung der Attraktivität der Anlage bewirkte markante Umsatzzunahme; sie rechnet im Schnitt der nächsten zehn Jahre mit jährlichen Mehreinnahmen des Konzedenten von rund Fr. 30 000.

Ein Vergleich der Umsatzzahlen der letzten sechs Jahre zeigt, dass die Umsätze seit 1991 stagnieren oder 1993 sogar leicht rückläufig waren, nachdem sie bis 1991 noch kräftig angewachsen waren. Es ist zu erwarten, dass eine Modernisierung von Restaurant und Kiosk samt der damit verbundenen Angebotserweiterung den Umsatz steigert; sollen die Vorstellungen der Konzessionärin erfüllt werden, müsste jährlich ein um 1,4 Millionen Franken, d. h. um den Betrag der geplanten Investitionen erhöhter Umsatz, erzielt werden, was realistisch erscheint. Der nachgesuchten Erweiterung bzw. Erneuerung von Laden und Restaurant unter Modifikation der Umsatzabgabe kann mithin zugestimmt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der WI A Autobahn-Service Winterthur AG, Zürich (Konzessionärin), wird gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (NSG), Art. 4 und 5 der Verordnung vom 24. März 1964 über die Nationalstrassen, § 13 des Einführungsgesetzes vom 24. März 1963 zum Nationalstrassengesetz, § 231 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 7. September 1975 in Verbindung mit Art. 8 NSG sowie auf die Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlich staatlichen Grundes vom 24. Mai 1978 die Sondernutzungskonzession erteilt, die seinerzeit aufgrund von RRB Nr. 2888/1968, erneuert durch RRB Nr. 1690/1991, nördlich der Nationalstrasse N 1 (Fahrtrichtung Zürich) auf Höhe km 315.700, Im Forrenberg, Gemeinde Seuzach, errichtete Tankstelle mit Nebenanlage nach Massgabe der eingereichten Akten und Pläne vom 21. Juli/17. Dezember 1993 zu erweitern (Laden) bzw. zu erneuern (Restaurant) und sie in derart umgestalteter Art weiterbestehen zu lassen und zu betreiben.

II. In Änderung von Dispositiv Ziffer 11.13 von RRB Nr. 1690/1991 wird die Abgabe vom übrigen Geschäftsumsatz neu wie folgt festgesetzt: 3% auf dem Fr. 500 000 übersteigenden Jahresumsatz,

bis zum Betrag von 2 Mio. Fr.;

4% auf dem Fr. 2 000 000 übersteigenden Jahresumsatz,

bis zum Betrag von 4 Mio. Fr.;

5% auf dem Fr. 4 000 000 übersteigenden Jahresumsatz.

Im übrigen bleibt RRB Nr. 1690/1991 unverändert in Kraft; insbesondere erfahren die Grundgebühr von Fr. 30000 und die Abgabe von 2 Rappen pro abgesetzten Liter Treibstoff keine Änderung.

III. Die Konzessionärin hat beim Vorliegen des definitiven Erweiterungs- bzw. Erneuerungskonzepts die massgeblichen Pläne der Baudirektion (Tiefbauamt) einzureichen.

IV. Die Staatsgebühr von Fr. 500 wird der Konzessionärin auferlegt.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an die WI A Autobahn-Service Winterthur AG, Postfach, 8040 Zürich (im Dispositiv), das Bundesamt für Strassenbau, 3003 Bern, den Gemeinderat Seuzach, 8472 Seuzach, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]